

Niederschrift

über die 28. Sitzung des Stadtrates
am 19.12.2002 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	StV
Beck, Dr. Friedhelm,	StV abwesend
Beginn, Arnold,	StV 16:00 - 16:45 Uhr
Behrens-Hommel, Eva,	StV abwesend
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Bongartz, Hubert,	StV 16:00 - 19:15 Uhr
Borowski, Helma,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Fink, Ulrike,	StV
Fitting, Hans Willi,	StV
Frey, Heinz,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Granderath, Bernd,	StV
Gruben, Martina,	StV
Gunia, Wolfgang,	StV
Gussen, Erich,	StV
Hövelmann, Jens,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Lohn, Helmut,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pelzer, Klaus,	StV
Peterhoff, Arnold,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Schumacher, Dr. Helmut,	StV abwesend
Stauch, Ingrid,	StV
Staufmehl, Helmut,	StV
Talarek, Anke,	StV

van Snick, Doris,	StV
Viertmann, Karl,	StV
Wilms, Wilfried,	StV

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Kohnen, Karl-Josef	Sachbearbeiter Kämmerei, zu TOP 5, 7 und 8
Schmitz, Cornelius	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 6 und 11.2
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt, zu TOP 10
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer, zu TOP 13
Schumacher, Richard	Sachbearbeiter Hauptamt EDV, zu TOP 14
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Beratungspunkt

11.2 a Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterung wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 2. Anfragen
 3. Beendigung des Beamtenverhältnisses des Ortsvorstehers des Stadtteils Bourheim als Ehrenbeamter der Stadt Jülich
 4. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich
 5. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
 6. Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich zum 01.01.2003 mit Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser
 7. 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
 8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich

9. Bauleitplanung
- 9.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“
 - Vereinfachte Änderung nach der öffentlichen Auslegung -
 - a) Beschluss der Änderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 9.2. Bebauungsplan Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“
 - 1. Vereinfachte Änderung
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 9.3. Bebauungsplan Stetternich Nr. 8 „Auf der Klause II“
 - 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 und 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. RWE Rheinbraun AG; Tagebau Hambach; Wasserrechtliche Erlaubnis / Zulassung vorzeitigen Beginns für die Sumpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999; Bericht zur abschließenden Entscheidung über die Sumpfung aus den tiefen Grundwasserleitern
11. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 11.1. Mittelbereitstellung Personalausgaben
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 11.2. Mittelbereitstellung bei den HHSt. 1.6700.53000 - Miete Straßenbeleuchtung EWV und HHSt. 1.6700.57000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung EWV
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 11.2 a Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten
12. Bekanntgabe der unerheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) für die Zeit vom 01.01.2002 - 01.12.2002
13. Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de - Das Städtetz an Rur, Erft und Inde“
14. Informationstechnologie an den städtischen Schulen
hier: Wartung und Support
15. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle
 - Bericht der Verwaltung -
16. Jährlicher Betriebskostenzuschuss für das Gymnasium Haus Overbach
17. Theaterspielzeit 2003/2004;
Programm, Struktur und Finanzrahmen
18. Jahrespraktikanten/Jahrespraktikantinnen (JP) für die städt. Kindergärten
19. Jahresabschluss der Stadtwerke Jülich GmbH für das Geschäftsjahr 2001
20. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der Jahresrechnung 2001
 - Entlastung des Bürgermeisters
21. Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Mitteilungen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

3. Beendigung des Beamtenverhältnisses des Ortsvorstehers des Stadtteils Bourheim als Ehrenbeamter der Stadt Jülich

(Vorlagen-Nr.: 581/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Manfred Fücker wird mit Ablauf des 31.12.2002 aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter der Stadt Jülich entlassen.

4. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich

(Vorlagen-Nr.: 552/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 30.06.1999 wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

In die Satzung wird als Datum des Inkrafttretens der 20.01.2003 eingesetzt.

5. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich

(Vorlagen-Nr.: 545/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen

Der Rat beschließt folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

6. Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich zum 01.01.2003 mit Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser

(Vorlagen-Nr.: 555/2002)

Auf Grund der Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.12.2002, in der die Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser keine Mehrheit gefunden hat, wurde von der Verwaltung eine Änderungssatzung mit der Beibehaltung der einheitlichen Gebühr nach dem Frischwassermaßstab erarbeitet.

Stadtverordneter Gussen macht den Vorschlag, die Einführung einer getrennten Gebühr für Niederschlagswasser zunächst im Fachausschuss zu beraten und danach über die Gebühr zu beschließen.

Dieser Vorschlag wird mit 18 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen abgelehnt.

Bürgermeister Stommel stellt daraufhin die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich mit der Beibehaltung der einheitlichen Gebühr nach dem Frischwassermaßstab zur Abstimmung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

7. 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 559/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

8. Erlas einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 570/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt beschlossen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!“

9. Bauleitplanung

- 9.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“
- Vereinfachte Änderung nach der öffentlichen Auslegung -
a) Beschluss der Änderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 516/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3 und 13 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul“ im vereinfachten Verfahren geändert. Im Zuge der Änderung werden die Bereiche entlang der Straßenbegrenzungslinien festgesetzt, an denen keine privaten Grundstückszufahrten zulässig sind.

Die vereinfachte Änderung bezüglich der Grundstückszufahrten wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

9.2. Bebauungsplan Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“

1. Vereinfachte Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 517/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 8 Enthaltungen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70.11 „Lich-Steinstraß 11“ (Aufhebung der Festsetzung der Firstrichtung für die Grundstücke Gemarkung Jülich, Flur 15 Nr. 1212, 1213, 1214 und 1215), wird als Satzung beschlossen.

9.3. Bebauungsplan Stetternich Nr. 8 „Auf der Klause II“

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 und 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 518/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 8 „Auf der Klause II“ aufgestellt.

Im Zuge dieser Änderung werden die Bereiche entlang der Straßenbegrenzungslinien festgesetzt, an denen keine privaten Grundstückszufahrten zulässig sind.

b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Stetternich Nr. 8 „Auf der Klause II“ als Satzung beschlossen.

10. RWE Rheinbraun AG; Tagebau Hambach; Wasserrechtliche Erlaubnis / Zulassung vorzeitigen Beginns für die Sümpfung Tagebau Hambach vom 30.12.1999; Bericht zur abschließenden Entscheidung über die Sümpfung aus den tiefen Grundwasserleitern

(Vorlagen-Nr.: 503/2002)

Stadtverordneter Gunia stellt für die CDU-Stadtratsfraktion den Antrag, in der heutigen Sitzung nur über den Punkt A) zu beschließen und über Punkt B) in der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu entscheiden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

A) Die Stadt Jülich stellt fest, dass entsprechend der Aussagen des Staatlichen Umweltamtes (im Schreiben vom 31.05.2001 - der Vorträge vom 24.01.2001 und

20.06.2001 beim Bergamt Düren) und den Aussagen des Gutachters der Universität Gießen (Prof. Kunze und Kasperek aus dem Juni 2000) für den Tagebau Inden auch durch den Tagebau Hambach gravierende Beeinträchtigungen des Stadtgebietes als Folge der Sumpfungmaßnahmen vorhanden sind und weiter fortschreiten.

Bezüglich der Aussage zur weiter fortschreitenden Beeinträchtigung wird auf die Besprechung vom 20.06.2001 verwiesen, worin von Behördenseite (hier insbesondere Staatl. Umweltamt Aachen, Bezirksregierung Köln und Erftverband) bezüglich der Beeinflussung der Feuchtgebiete u.a. festgestellt wird: „...dass ... insoweit das Maximum aller Wahrscheinlichkeit noch nicht erreicht ist.“

Die Stadt Jülich behält sich vor, jederzeit weitere Anregungen und Bedenken vorzubringen, da die Auswirkungen durch die Sumpfung für den Tagebau Hambach und insbesondere durch den plötzlichen Wasseraustritt aus den tiefen Grundwasserleitern, zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend vorhersehbar sind. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der unter Punkt 9. Zusammenfassung des Berichtes gemachten Feststellung zu sehen, in der es heißt, dass ein erneuter Wasseraustritt nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann und es somit erneut zu einer über das durch die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis gedeckte Maß hinausgehenden Grundwasserentnahme kommen kann.

Folgende Bedenken und Anregungen werden von der Stadt Jülich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens des Tagebaus Hambach zur Beachtung vorgebracht bzw. als Bedingung wird hierzu eine unverzügliche Umsetzung erwartet:

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter:

- 1) Wasserwirtschaftliche Nutzung und Oberflächengewässer:
sowohl Gewässer, Entwässerung, Einleitungen als auch die Entnahme von Grund-/Trinkwasser
- 1.1 Der Bergbautreibende ist zu verpflichten, für alle Schäden an Brunnen Dritter aufzukommen. Hierzu zählen nicht nur eine evtl. Ersatzgestellung gleicher Menge und gleicher Qualität, die die Wasserversorgung jederzeit sicherstellt, sondern auch die Behebung mechanisch verursachter Schäden durch erhöhte Erddrücke bzw. Erdverschiebungen.
- 1.2 Soweit seitens des Bergbautreibenden die Verpflichtung entsteht, Ersatzwasser (für landwirtschaftliche Flächen, Vorfluter, Teiche, Biotope etc.) zu liefern, so ist vor Gestellung des Ersatzwassers durch unabhängige gutachterliche Aussagen sicherzustellen, dass das Ersatzwasser die für den jeweiligen Zweck entsprechende Qualität besitzt und keine schädigende Wirkung ausübt. Sumpfungswässer, die dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden, sind laufend qualitätsmäßig zu untersuchen und, soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch erforderlich, vor ihrer Einleitung aufzubereiten.
- 1.3 Für Inhaber von Einleit-, Entnahme-, Stau- oder Mühlenrechten ist sicherzustellen, dass diese in Anspruch genommen werden können.
- 1.4 Mehrere fließende und stehende Gewässer im Stadtgebiet Jülich, wie z.B. der Ellebach, Iktebach, Kesselborngraben, sowie Altarme der Rur im Bereich zwischen Barmen und Floßdorf sind in Teilbereichen bereits trockengefallen. Weitere

Bereiche drohen trockenzufallen. Ursache ist nach Auffassung der Stadt Jülich (s. Eingangsbemerkung) eine gravierende Beeinträchtigung durch die Sumpfungmaßnahmen der Tagebaue. Hier ist Ersatzwasser insoweit wie die Gewässer dieses im städt. Bereich abführen können, zur Verfügung zu stellen, um nachteiligen Veränderungen entgegenzuwirken.

- 1.5 Im Bereich Barmener See ist ein flurnaher Grundwasserstand zu beobachten, der aufgrund der geologischen Verhältnisse der Rurscholle negativen Grundwasserbeeinträchtigungen durch die Sumpfungmaßnahmen unterliegt. Durch die 1993/94 vorgenommenen Spundmaßnahmen zwischen See und Rur zum Wiederverschluss des Rurdurchbruchs treten zudem in diesem Bereich weniger Infiltrationswässer der Rur in das Feuchtgebiet und den angrenzenden See auf, so dass die Schäden (zu beobachten an dramatisch sinkendem Wasserstand und der zunehmenden Verschlechterung der Badewasserqualität) hier deutlich zu beobachten sind.

Die Stadt Jülich fordert entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wassermenge und Wasserqualität im Barmener Baggersee.

- 2) Kultur- u. sonstige Sachgüter:
Bauliche Substanz, sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen (städtische, private, historische Bauwerke, Kanalbauwerke, Brücken, Straßen,...)
- 2.1 Es fehlen Aussagen über den Einfluss der Grundwasserabsenkungen auf baulich Anlagen jeglicher Art, insbesondere auf Gebäude, Verkehrswege, Brücken und Anlagen der Stadtentwässerung.
- Es sind Aussagen bezüglich des Setzungsverhaltens der Böden infolge der Grundwasserentnahme zu treffen. Hier ist insbesondere von Bedeutung die Prognose der Auswirkung der Setzungen auf bauliche Anlagen.
- 2.2 Sollten durch Entwässerungsmaßnahmen Schäden an baulichen Anlagen auftreten und diese nicht behoben werden können, so sind im Innenstadtbereich und an städtebaulich bedeutenden und wichtigen Einzelobjekten an gleicher Stelle Ersatzbauten zu schaffen.
- Sollten im übrigen Stadtgebiet durch Entwässerungsmaßnahmen Schäden an baulichen Anlagen auftreten und diese nicht behoben werden können,
- so sind die gemeldeten und anerkannten Schäden in einer Bestandsaufnahme zu erfassen, und sofern bereits geschehen, der Stadt Jülich zur Kenntnis zu geben,
 - so ist die Stadt Jülich unter Zustimmung des Eigentümers über geeignete Maßnahmen zu unterrichten.
- 2.3 Es wird gefordert, dass für Schäden Aussagen über die Schadensbeseitigung, insbesondere hinsichtlich der diesbezüglichen Kostenübernahme durch den Bergbautreibenden getroffen werden.
- 3) Boden, Natur und Landschaft, Landwirtschaft insbesondere die im Bereich Jülich liegenden Naturschutzgebiete mit ihren Feuchtgebieten, Biotopen, Altarmen der Rur
- 3.1 Die im Jülicher Stadtgebiet gelegenen Feuchtgebiete L 2/2 und L 2/1 sowie L 1/3 sind nach Auswertung der oben schon zitierten Untersuchungen und

Stellungnahmen besonders stark betroffen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete L 1/3 (Rurauenwald-Indemündung) und L 2/2 (Feuchtgebiete zwischen Floßdorf und Koslar) sollen frühzeitig eingeleitet werden bevor die prognostizierten Beeinträchtigungen eingetreten sind. Außerdem sind Maßnahmen zu treffen für die Feuchtgebiete südlich Haus Dohr (Baggersee) in Jülich-Altenburg, den Ruralarm neben diesem Feuchtgebiet, den Ruralarm auf der Schophovener Seite sowie die drei Gewässer in Rurnähe bei Gut Lorsbeck.

- 3.2 Darüber hinaus fordert die Stadt Jülich für die genannten Gebiete eine über die vom Erftverband hinaus gehende Untersuchung (hydrologische Detailuntersuchung), die insbesondere den bergbaulichen sumpfungsbedingten und meteorologischen Einfluss auf die Entwicklung der Grundwasserstände eindeutig abgrenzt.
- 3.3 Im Feuchtgebiet L-1/3 sind die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend, da der Grundwasserstand trotz Gegenmaßnahmen um ca. 0,50 m absinkt. Es sind Überlegungen anzustellen und Maßnahmen einzuleiten, um dieses Absinkmaß bis auf max. 0,10 m zu reduzieren.
- 3.4 Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Obstplantagen etc. werden nicht beschrieben. Dies ist nachzuholen.
- 4) Schlussbemerkung:
 - 4.1 Für die Ermittlung der sumpfungsbedingten Auswirkungen ist die Gesamtbeeinflussung zu betrachten und bei Ergreifung von Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen, d.h. für die Zeit ab 1955 und nicht für einen späteren Zeitpunkt.
 - 4.2 Für den Tagebau Garzweiler wurde auf Initiative des Umweltministeriums eine Monitoring-Arbeitsgruppe eingesetzt. Eine entsprechende Arbeitsgruppe ist auch für den Tagebau Hambach einzurichten. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, dass bei Abweichungen von den in den Antragsunterlagen festgeschriebenen Annahmen und Prognosen der voraussichtlichen Abläufe sowohl bei der Absenkung wie auch bei Wiederanstieg des Grundwassers frühzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, die sicherstellen, dass für die Belange der Bevölkerung und des Naturschutzes keine negativen Auswirkungen eintreten können.
 - 4.3 Die geäußerten Anregungen und Bedenken werden zudem nur unter dem Vorbehalt gegeben, dass bei neueren Erkenntnissen auch künftig Nachforderungen möglich sind.
 - 4.4 Die Einwendungen der Stadt Jülich zu den bisherigen Erlaubnis-Anträgen und Betriebsplänen werden erneut vorgebracht und voll aufrechterhalten.
 - 4.5 Es wird unverzüglich die Umsetzung von Maßnahmen erwartet.
 - 4.6 Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen.
 - 4.7 Der Stadt Jülich ist jedes Jahr ein Bericht über die Einwirkung der Grundwasserabsenkungen durch den Tagebau Hambach vorzulegen.
U. a. wird darin gefordert, dass
 - eine Überwachung der Grundwasserabsenkungen
 - eine Überwachung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen
 - eine Überwachung der Einhaltung der erteilten Auflagen durch die

Bergbehörde vorgenommen und dokumentiert wird

- 4.8 Nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen sind Differenzpläne vorzulegen, aus denen der Anstieg des Grundwassers ersichtlich ist.
- 4.9 Aussagen über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für bereits eingetretene und zu erwartende ökologische Veränderungen sind vorzulegen.
- 5) Zusatzbemerkungen
 - 5.1 Die Grenze zwischen Rur- und Erftscholle verläuft durch das Stadtgebiet Jülich. Beide Gebiete werden gegenseitig durch die verschiedenen Tagebaue beeinträchtigt. Eine genaue Ursachenzuweisung liegt uns bisher nicht vor, obwohl Gutachten benachbarter Kommunen hier eine verstärkende Wechselwirkung (z.B. Gutachten der Stadt Linnich) belegen. Im vorliegenden Bericht wird mehrfach festgestellt, dass es erhebliche Überströme von der Rurscholle zur Erftscholle gibt.
 - 5.2 Zu Punkt 8.6 Zusammenfassung der Untersuchungen und Berichte zu Nebenbestimmungen 8.4.7 und 8.4.2 (Rückführung des Analyse- und Berichtswesens für die tiefen Liegendleiter auf das für die anderen Grundwasserleiter übliche Maß) verweist die Stadt Jülich auf die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und des Staatlichen Umweltamtes. Die Stadt Jülich schließt sich diesen Stellungnahmen inhaltlich an.
 - 5.3 Da ein erneuter Wasseraustritt im offenen Tagebau seitens des Bergbautreibenden mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen wird, wird die Möglichkeit zur Entspannung des tiefen Liegenden über eine Erhöhung der Förderung aus diesen Horizonten gefordert. Die Stadt Jülich spricht sich ausdrücklich gegen diese Form einer „Blankoerlaubnis“ aus, d.h. sollte ein erneuter Wasseraustritt erfolgen, so ist dieser in einem Änderungs- / Ergänzungsantrag zur bestehenden Erlaubnis zu behandeln. Ein eventuell auftretender neuer Wasseraustritt ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Über den Punkt

„B. Der Widerspruch zum Erlaubnisbescheid/Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 10.03.2000 wird zurückgenommen.“

soll im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in der nächsten Sitzung abschließend entschieden werden.

11. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

11.1. Mittelbereitstellung Personalausgaben - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - (Vorlagen-Nr.: 583/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 12.12.2002 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 530/2002) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei den Personalausgaben werden im Haushalt 2002 überplanmäßige Mittel in Höhe von 105.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9000.81000 „Gewerbesteuerumlage“.

- 11.2. Mittelbereitstellung bei den HHSt. 1.6700.53000 - Miete Straßenbeleuchtung EWW und HHSt. 1.6700.57000 - Unterhaltung Straßenbeleuchtung EWW
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 584/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 12.12.2002 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 574/2002) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei HHSt: 1.6700.53000 werden für das HHJahr 2002 zusätzlich 25.198,90 € und bei HHSt: 1.6700.57000 zusätzlich 23.950,46 € bereitgestellt.

Als Deckung für die überplanmäßige Ausgabe können Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 1.9000.81100 „Finanzierungsbeteiligung Fond Deutsche Einheit“ herangezogen werden.

- 11.2 a Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erneuerung von Flutlichtmasten
(Vorlagen-Nr.: 572/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, bei 4 Stimmenthaltungen

Bei Unterabschnitt 5.5800 ist eine Haushaltsstelle über 12.100,- € für die Erneuerung von 2 Flutlichtmasten am Sportplatz Welldorf einzurichten. Die Deckung erfolgt aus HHSt. 2.6300.96022 – Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahme Auenweg -.

12. Bekanntgabe der unerheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) für die Zeit vom 01.01.2002 - 01.12.2002
(Vorlagen-Nr.: 547/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat nimmt folgende unerheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO NW wie folgt zur Kenntnis:

Gesamtausgaben: 92.445,44 €

(entspricht **0,10 %** der Gesamtausgaben)

davon Verwaltungshaushalt: 53.369,03 €

(entspricht **0,07 %** der Verwaltungshaushaltsausgaben)

davon Vermögenshaushalt: 39.076,41 €

(entspricht **0,22 %** der Vermögenshaushaltsausgaben)

Verwaltungshaushalt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
1.0220.65400	Dienstreisen	3.500,00 €
1.0500.52000	Ausrüstung Trauzimmer	900,00 €
1.1300.45010	Kosten für Erholungskuren der Feuerwehrmänner	955,00 €
1.3520.59001	Mediendienst 2.460,00 €	
1.4360.54000	Betriebskosten Übergangsheime (Energie und Wasser)	4.100,00 €
1.4602.52000	Ergänzung und Unterhaltung Inventar Jugendheim	2.656,00 €
1.4645.50070	Bodenbelag Kindergarten Lich-Steinstraß	10.000,00 €
1.4649.50070	Bauunterhaltungskosten Spielgruppe Barmen	3.300,00 €
1.5600.54002	Bewirtschaftungskosten Turnhalle Kurfürstenstraße	4.749,20 €
1.5710.54002	Wasserverbrauch Freibad	4.000,00 €
1.5710.54003	Heizkosten Freibad 2.150,00 €	
1.5800.54000	Betriebskosten Fontäne Schwanenteich	758,50 €
1.7500.50000	Bauliche Unterhaltung Leichenhallen	2.250,00 €
1.7611.50000	Bauliche Unterhaltung Bürgerhalle Koslar	9.281,79 €
1.8810.54000	Steuern und Abgaben städtischer Hausbesitz	2.308,54 €

Vermögenshaushalt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
2.1600.98100	Erstattung Verkaufserlös außer Dienst gestellter Rettungsfahrzeuge	1.159,00 €
2.2101.94002	Erneuerung Fenster und Sonnenschutz GGs-Nord	8.677,88 €
2.3500.93500	Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Unterrichtsmaterial VHS	1.325,00 €
2.4600.98704	Zuschuss Einrichtungskosten Pfarr- und Jugendheim Welldorf	5.100,00 €
2.6300.94005	Anbindung Gewerbegebiet Heckfeld	7.000,00 €
2.6300.95041	Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)	3.475,36 €
2.6800.93501	Digitalrecorder Tiefgarage	3.774,00 €
2.7000.95015	Abwasserkonzept Koslar/Jülich	3.735,90 €
2.7000.95050	Kanalerneuerung 4.829,27 €	

(Vorlagen-Nr.: 553/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich bestätigt nochmals die Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de – Das Städtenez an Rur, Erft und Inde“.

Zur Finanzierung der notwendigen Aufgaben werden in einem ersten Schritt ab dem Jahre 2003 je Einwohner 0,10 € zur Verfügung gestellt. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2003 zu veranschlagen.

14. Informationstechnologie an den städtischen Schulen

hier: Wartung und Support

(Vorlagen-Nr.: 533/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der aufgezeigte Bedarf zur Betreuung der Informationstechnologie in den städtischen Schulen und die daraus resultierenden Erfordernisse werden als außerordentlich wichtig anerkannt. Eine verbindliche Entscheidung bzgl. der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Zeit nicht möglich. Ziel ist es, im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen die geforderten Haushaltsmittel bereitzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2003 sollen möglichst Haushaltsmittel in Höhe von gerundet 125.000 Euro für die Wartung und den Support der Informationstechnologie (IT) in den städtischen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen einer Verbandslösung der kdVZ Rhein-Erft-Rur soll dann in Jülich eine lokale Servicestelle, besetzt mit zwei Personen, eingerichtet werden. Mit dem vorgenannten Betrag wären die anteiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten im Jahr 2003 zur Betreuung der bereits vorhandenen IT-Komponenten sowie die personellen Aufwände für erste Schritte zum sukzessiven Ausbau der IT entsprechend dem vorliegenden Konzept zum „Einsatz von Medien und Informationstechnologie in den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Jülich“ abgedeckt.“

Anmerkung:

Zusätzlich bereitzustellen sind die im Konzept aufgezeigten Investitionskosten für Hard- und Software sowie Netzinfrastruktur. Diesbezüglich wurden für das Haushaltsjahr 2003 Mittel in Höhe von 389.000 Euro angemeldet.

Sofern diese Investitionskosten nicht bewilligt werden, reduzieren sich die aufgezeigten Personalkosten zur Betreuung der vorhandenen IT um grob geschätzt 20%.

2. Sofern die v.g. Lösung auf Verbandsebene nicht zum Tragen kommt, würden die bereitgestellten Finanzmittel zum Aufbau einer entsprechenden lokalen Organisationseinheit verwendet.

Da in diesem Fall der Koordinierungsaufwand bei der Stadt Jülich anfällt, ist je nach abschließender Positionierung des Verbandes KDVBZ Rhein-Erft-Rur die prozentuale Aufteilung bzgl. der Abordnung von Herrn Schumacher zu überdenken.“

15. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle

- Bericht der Verwaltung -

(Vorlagen-Nr.: 531/2002)

Der Bericht wird wie folgt zustimmend zur Kenntnis genommen:

In den diesjährigen Sommerferien wurde in zwei Räumen des Nordtraktes des Gymnasiums Zitadelle die Probesanierung zur PCB-Sanierung durchgeführt. Die letzte Kontrollmessung in den Herbstferien ergab für die beiden Klassenräume 85 sowie 70 ng/m³ Raumluft. Da diese Werte unter dem vorgegebenen Sanierungszielwert von 300 ng/m³ Raumluft liegen, kann die durchgeführte Mustersanierung als erfolgreich angesehen werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Probesanierung wurden die Gesamtkosten der PCB-Sanierung hochgerechnet. Nach heutigem Kenntnisstand sind die Gesamtsanierungskosten wie folgt zu veranschlagen:

1.	Nordtrakt	900.000,00 €
2.	Südtrakt	1.000.000,00 €
3.	Institutsgebäude	1.500.000,00 €

		3.400.000,00 €

Der Gesamtaufwand der durchzuführenden Sanierung umfasst im wesentlichen folgende Gewerke:

- Demontage und Entsorgung der belasteten Bauteile wie Deckenplatten, Wandfarben und Bodenbeläge
- Erneuerung Akustikdecken, Beleuchtung, Bodenbeläge und Anstrich

Bei den Gesamtkosten von 3,4 Mio € sind auch die Kosten für die Umsetzung von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in den Flurbereichen berücksichtigt. Gemäß vorliegendem Brandschutzgutachten sind hier im wesentlichen folgende Maßnahmen durchzuführen:

Die vorhandenen Holzdecken in den Flurbereichen sind heute nicht mehr zulässig und müssen durch eine T-30-Abhangdecke ersetzt werden. Im Zuge der Deckenerneuerung ist auch die Erneuerung der Beleuchtung vorzunehmen. Weiterhin sind in den Fluren die vorhandenen Drahtglastüren zu demontieren und durch Rauchschutztüren zu ersetzen.

Die v.g. Brandschutzmaßnahmen sollten unbedingt im Zuge der PCB-Sanierung mit umgesetzt werden, da bei einer späteren Ausführung wieder eine neue Baustellensituation innerhalb des Gebäudeteils geschaffen wird, die für die Schule in Anbetracht der durchzuführenden Gesamtmaßnahme dann nicht mehr zumutbar ist. Weiterhin ist hier mitzuteilen, dass die Stadt verpflichtet ist, auf Grundlage bestehender Vorschriften wie Bauordnung NRW, Schulbaurichtlinien etc. die v.g. Brandschutzmaßnahmen umzusetzen.

In Abstimmung mit der Schulleitung wurde ein Zeitplan abgestimmt, wobei der gesamte Nordtrakt als erster Bauabschnitt saniert werden könnte. Hierfür wurde ein Zeitraum vom 01.06.2003 bis zum 13.09.2003 (Ende der Sommerferien) anvisiert. Dieser Zeitplan hat den Vorteil, dass in den Monaten Juni/Juli ein Drittel der Schulraumkapazität des Nordtraktes frei ist, da die Jahrgangsstufe 13 nach Abiturprüfung entlassen ist.

Um diese Terminplanung umsetzen zu können, wäre es erforderlich, dass im Februar des kommenden Jahres die Finanzierung des ersten Bauabschnittes gesichert sein muss. Erst bei vorhandener Mittelbereitstellung können die entsprechenden Planungsschritte und Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, wie z.B. Planung des Fachingenieurbüros für die PCB-Sanierung rd. 4-5 Wochen, Elektroplanung rd. 4-5 Wochen, Ausschreibungsverfahren rd. 4 Wochen. Die gesamten Aufträge zur Umsetzung der PCB-Sanierung müssten rd. 6-8

Wochen vor Ausführungsbeginn erteilt sein, da Materiallieferfristen bei Akustikdecken, Beleuchtungskörpern, Rauchschutztüren etc. erfahrungsgemäß nicht zu verkürzen sind. Vor Ausführungsbeginn müsste also mindestens ein Vorlauf von 3-4 Monaten mit einer gesicherten Finanzierung vorhanden sein. Da eine gesicherte Finanzierung der Maßnahme nur im Zuge der gesamten Haushaltsbetrachtung für das Jahr 2003 sowie einer Genehmigung des Kreises erfolgen kann, ist die Umsetzung eines ersten Bauabschnittes für die PCB-Sanierung im kommenden Jahr für den Zeitraum Anfang Juni bis Mitte September aus heutiger Sicht nicht möglich.

Da sich die Werte der PCB-Belastung zwischen 300 und 3000 ng/m³ Raumluft bewegen, kann gemäß PCB-Richtlinie eine mittelfristige Sanierung durchgeführt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung im kommenden Jahr, mit der Sanierung zu beginnen, liegt nicht vor. Somit sollte der erste Bauabschnitt zur Sanierung vorbehaltlich der Haushaltsberatungen im Jahr 2004 erfolgen.

Z.Z. werden mit der Aufsichtsbehörde Gespräche bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen des Haushalts 2003 geführt. Sollten sich hieraus Möglichkeiten aufzeigen, die Maßnahme in 2003 durchführen zu können, wird eine entsprechende Vorlage für den Rat erarbeitet werden.

Was den zu beratenden Haushaltsentwurf 2003 betrifft, sind nach heutigem Kenntnisstand folgende Prioritäten im Vermögenshaushalt herauszustellen:

Erweiterung Gymnasium Zitadelle	3,8 Mio. €	(Termin bedingter Abruf
2. PCB-Sanierung	3,4 Mio. €	von Zuschüssen)
3. a) ABK-Maßnahmen		
- <i>Stauraum Altenburg</i> (3.BA der KV Süd-Jülich, keine Verlängerung der Einleitgenehmigung)	350.000 €	
- <i>Stauraum Kirchberg</i> (Sanierungsbescheid)	515.000 €	
- <i>Kanal Serrest</i>	400.000 €	
- <i>Kanalsanierung Leisartstraße</i> (Schadensklasse 1, akut)	120.000 €	
- <i>Kanalsanierung Bongardstraße</i> (Schadensklasse 1, akut)	<u>200.000 €</u>	
	1.585.000 €	
b) Kanalsanierung, die nicht für 2003 im ABK vorgesehen sind:		
- <i>Christinastraße</i> (Zustand akut, 2003 nur (Planung und Auftragserteilung auf VE)	30.000 €	
- <i>Kanalsanierung Ellbachstraße</i> (muss im (Zusammenhang mit dem Rurdamm-sammler von Rheinbraun durchgeführt werden)	<u>500.000 €</u>	
	530.000 €	
c) Sonstige Maßnahmen, die durch zwischenzeitlich erteilte Sanierungsbescheide notwendig werden (in 2003 nur Planung)		
- <i>Sanierung RRB KöKa I</i>	12.000 €	
- <i>Sanierung RÜB Welldorf</i>	<u>15.000 €</u>	
	27.000 €	
4. Schulen ans Netz		
5. Endausbau von Baugebieten		
6. Kosten der Erschließung neuer Baugebiete		

a)	Bebauungsplan „Holunderweg“, Jülich	411.000 €Ausschreibung
b)	Bebauungsplan „Auf der Klausé“, Stetternich	445.000 €Ausschreibung
c)	Bebauungsplan „Donatusweg“, Kirchberg	256.000 €Ausschreibung
d)	Bebauungsplan „Schützenkaul II“, Koslar	705.000 €Ausschreibung
e)	Bebauungsplan „Schneppruth“, Selgersdorf	391.000 €Planung
f)	Bebauungsplan „An der Ölmühle“, Jülich	1.300.000 €Planung
g)	Bebauungsplan „Lindenallee“, Jülich	<u>3.500.000 €Planung</u>
		7.018.000 €

16. Jährlicher Betriebskostenzuschuss für das Gymnasium Haus Overbach
(Vorlagen-Nr.: 524/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 2 Enthaltungen

Der Zuschussgewährung an das Gymnasium Haus Overbach gemäß den beiliegenden Verträgen wird zugestimmt:

„Folgen die Verträge im Wortlaut gemäß Anlagen 6 und 7 zu dieser Niederschrift!“

17. Theaterspielzeit 2003/2004:
Programm, Struktur und Finanzrahmen
(Vorlagen-Nr.: 492/2002)

Stadtverordneter Gunia schlägt vor, zunächst noch keinen Beschluss über das Theaterprogramm zu fassen und dieses für das 2. Halbjahr 2003 neu dahingehend auszurichten, dass es kostendeckend wird.

Dezernent Krause bemerkt hierzu, dass nicht so lange gewartet werden könne, da dann keine entsprechenden Künstler mehr verpflichtet werden könnten und ein qualitatives Theaterprogramm nicht mehr aufzustellen wäre.

Stadtverordneter Neuenhoff stellt für die F.D.P.-Stadtratsfraktion den Antrag, über die Beschlussempfehlung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses abzustimmen.

Stadtverordneter Peter Schmitz beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird daraufhin für ca. 15 Min. unterbrochen.

Nach der Sitzungsunterbrechung lässt Bürgermeister Stommel zunächst über den folgenden Verwaltungsvorschlag abstimmen:

1. Der Vorgriff auf den Haushalt 2003 und 2004 für die notwendigen Planungen der Kulturveranstaltungen in der nächsten Spielzeit 2003/2004 wird wie folgt genehmigt: 2003 - 48.000,00 € 2004 - 24.000,00 €.

2. Den Strukturänderungen des Theaterspielplanes einschließlich den Preisänderungen sowie der Finanzierungsübersicht wird zugestimmt.“ „Folgt Finanzierungsübersicht im Wortlaut gem. Anlage.

Die Anzahl der Theaterveranstaltungen reduziert sich von 7 auf 6.

Der ABO-Preis wird beibehalten.

Die Preise für die Einzelkarten erhöhen sich wie folgt:

Platz I	16,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Platz II	13,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Platz III	10,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr

- Schülergruppen mit mind.10 Teilnehmern erhalten eine besondere Ermäßigung für die Theater-Eintrittskarten im III. Platz: Preis je Eintrittskarte 5,- €
- Die Eintrittspreise für die Schlosskonzertreihe sowie für das Konzert Collegium Musicum werden wie folgt erhöht.“

Abonnement Platz I	70,00 €	
Abonnement Platz II	65,00 €	
Einzelkarten Platz I	13,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Einzelkarten Platz II	12,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Konzert Collegium Musicum	12,50 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr

Abstimmungsergebnis:18 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass der Verwaltungsvorschlag somit keine Mehrheit gefunden hat und lässt über die Beschlussempfehlung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

- Der Vorgriff auf den Haushalt 2003 und 2004 für die notwendigen Planungen der Kulturveranstaltungen in der nächsten Spielzeit 2003/2004 wird wie folgt genehmigt.
2003 – 52.000,00 € 2004 26.000,00 €

- Den Strukturänderungen des Theaterspielplanes einschließlich Preisänderungen sowie der Finanzierungsübersicht wird grundsätzlich zugestimmt.
„Folgt Finanzierungsübersicht im Wortlaut gem. Anlage 8 zu dieser Niederschrift. “

Die Anzahl der Theaterveranstaltungen reduziert sich von 7 auf 6.

Der ABO-Preis wird beibehalten.

Die Preise für die Einzelkarten erhöhen sich wie folgt:

Platz I	19,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Platz II	15,50 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Platz III	12,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr

- Schülergruppen mit mind.10 Teilnehmern erhalten eine besondere Ermäßigung für die Theater-Eintrittskarten im III. Platz: Preis je Eintrittskarte 5,00 €
- Die Eintrittspreise für die Schlosskonzertreihe sowie für das Konzert Collegium Musicum werden wie folgt erhöht.

Abonnement Platz I	73,00 €	
Abonnement Platz II	66,00 €	
Einzelkarten Platz I	13,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Einzelkarten Platz II	12,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr
Konzert Collegium Musicum	13,00 €	zuzüglich Vorverkaufsgebühr

(Vorlagen-Nr.: 568/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtratsbeschluss vom 13.02.1997 wird aufgehoben. In Zukunft wird nur in der Tageseinrichtung Lich-Steinstra eine Jahrespraktikantin eingestellt, solange die Anordnung des Landschaftsverbandes als Heimaufsicht besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, jhrlich rechtzeitig ber die Entwicklung der Nachfrage nach Jahrespraktikantinnenpltzen zu berichten, um rechtzeitig Jahrespraktikantinnen einzustellen, wenn Personalbedarf abzusehen ist.

In den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2003 ist das Thema abschlieend zu entscheiden.

19. Jahresabschluss der Stadtwerke Jlich GmbH fr das Geschftsjahr 2001

(Vorlagen-Nr.: 577/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jlich beauftragt den Vertreter der Stadt Jlich in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jlich GmbH dem Jahresabschluss 2001 der Stadtwerke Jlich GmbH – wie vom Aufsichtsrat empfohlen – zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschftsfhrung kann Entlastung erteilt werden. Der erwirtschaftete Gewinn ist an den stdtischen Haushalt abzufhren.

20. Schlussbericht des Rechnungsprfungsausschuss ber die Prfung der Jahresrechnung 2001 - Entlastung des Brgermeisters

(Vorlagen-Nr.: 560/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, bei 10 Stimmenthaltungen (Brgermeister Stommel beteiligt sich an dieser Abstimmung nicht.)

Der Schlussbericht des Rechnungsprfungsausschusses nach § 101 GO NW ber die Prfung der Jahresrechnung 2001 gem § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW, der als Anlage 9 dieser Niederschrift beigefgt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Jlich beschliet gem § 41 Abs. 1 Buchst. J) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprfungs- und des Haupt- und Finanzausschusses die geprfte Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Brgermeister fr das Haushaltsjahr 2001 vorbehaltlose Entlastung.

Der vom Rechnungsprfungsausschuss beschlossene allgemeine Berichtsband gem § 101 GO NW ber die Prfung der Jahresrechnung 2001 wird 4 Wochen ffentlich ausgelegt.

21. Einwohnerfragestunde

Brgermeister Stommel erlutert, dass Einwohneranfragen fr die Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

Seitens eines Bürgers wird angemerkt, dass er eine Einwohneranfrage zur Anbindung des neuen Aldi-Marktes im Heckfeld gestellt habe.

Hauptamtsleiter Heinen erläutert, dass das Schreiben nicht als Einwohneranfrage gesehen worden ist und schriftlich beantwortet wurde. Sollte diesbezüglich ein Versehen vorliegen, bitte er dieses zu entschuldigen.

Gleichwohl erläutert Beigeordneter Schulz die vorgesehene Anbindung des neuen Aldi-Marktes im Heckfeld.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich (TOP 4)
2. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich (TOP 5)
3. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich (TOP 6)
4. 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (TOP 7)
5. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich (TOP 8)
6. Vertrag zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft „Oblaten des hl. Franz von Sales e.V.“ und der Stadt Jülich u.a. (TOP 16)
7. Vertrag zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Jülich u.a. (TOP 16)
8. Finanzierungübersicht für die Theaterspielzeit 2003/2004 (TOP 17)
9. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 (TOP 20)

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NW. S. 160) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 30.06.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 30 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

- „(1) a) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richten sich gemäß § 7 Abs. 5 GO.NW, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten, nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023).
- b) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 4 und 5 GO.NW) finden auch bei den nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- c) Die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß a) und b) werden im Amtsblatt für die Stadt Jülich vollzogen.
- d) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden mit einer Veröffentlichungsfrist von 7 Tagen durch Aushang an der Anschlagtafel des Neuen Rathauses in Jülich, Große Rurstraße 17, sowie an der Anschlagtafel des Alten Rathauses in Jülich, Düsseldorfer Straße, bekannt gemacht. Soweit die Ratssitzung noch nicht stattgefunden hat, erfolgt außerdem nachrichtlich eine Veröffentlichung im Amtsblatt.
- e) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der vorstehend festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln gemäß Abs. 2. Darüber hinaus kann die Veröffentlichung zusätzlich durch weitere geeignete Maßnahmen, z.B. Einsatz von Lautsprecherwagen, Verteilung von Informationsschriften, erfolgen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den vorstehenden Regelungen unverzüglich nachgeholt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 20.01.2003 in Kraft.

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. Seite 160) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. Seite 708), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 120-l-Restabfallbehälter	169,56 Euro jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	337,68 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	3.014,40 Euro jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.600,08 Euro jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	94,08 Euro jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	139,32 Euro jährlich.“

(2) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack beträgt 4,00 Euro.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW Seite 160) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW Seite 708), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 21.12.1999 beschlossen:

Artikel I

(1) § 3 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 5,34 Euro/Jahr.”

(2) In § 3 Absatz 7 Satz 4 wird der Wert “3,83 Euro/cbm” durch den Wert “3,90 Euro/cbm” ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. Seite 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. Seite 708) sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NRW. Seite 458), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,72 Euro
für den Winterdienst	0,31 Euro
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	2,03 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich**

Vergnügungssteuersatzung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Jülich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II . Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Jülich vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Jülich auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Jülich binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Jülich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Jülich kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Jülich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Jülich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Jülich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Jülich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an dem in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahrsbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jülich vom 24.06.1988 in der Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

VERTRAG

Anlage 6 zur Niederschrift Stadtrat
19.12.2002 (öffentlicher Teil) TOP 16

zwischen

der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V."
mit Sitz in Haus Overbach, 52428 Jülich-Barmen,
als Träger des privaten Gymnasiums Haus Overbach in Jülich-Barmen,
vertreten durch den Provinzial Pater Leo Vieten und seinen Stellvertreter Pater Konrad
Lienhard, nachfolgend "Schulträger" genannt,

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer,

der Stadt Jülich,
vertreten durch Bürgermeister Heinrich Stommel und

der Stadt Linnich,
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Witkopp und

der Gemeinde Aldenhoven,
vertreten durch Bürgermeister Emil Frank und

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Manfred Halfenberg und

der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und

der Gemeinde Titz,
vertreten durch Bürgermeister Josef Nüßer und

PRÄAMBEL

Das Gymnasium Haus Overbach ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in der Träger-
schaft der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." mit Sitz in
Haus Overbach, 52428 Jülich-Barmen.

Trotz des stetigen Rückgangs der Ordensangehörigen im Schuldienst und der daraus
resultierenden Erschwernis der Finanzierung des privaten Gymnasiums hat die deutsche
Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." im Rahmen einer Zukunfts-
planung für die kommenden 10 Jahre entschieden, das Gymnasium Haus Overbach weiter-
hin in ihrer Trägerschaft fortzuführen. Hierzu bedarf die Ordensgemeinschaft jedoch zukünf-
tig der Unterstützung durch die Kommunen des Einzugsgebietes. Zur finanziellen Absiche-
rung des Ersatzschulhaushalts haben sich der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich
sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz zur Mitfinanzierung bereit
erklärt.

|||

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Gymnasium Haus Overbach eine wichtige Funktion innerhalb des regionalen Bildungssystems erfüllt und einen bedeutenden Beitrag im Rahmen des pluralen Bildungsangebotes leistet. Aus diesem Grund soll die Existenz des Gymnasiums im Geiste des jetzigen Schulträgers und in seinem derzeitigen Bestand (drei- bis vierzügiges Gymnasium) langfristig durch die Vertragsparteien gesichert werden. Dabei streben die Gebietskörperschaften im Interesse einer wohlgeordneten Bildung und Erziehung der Jugend unter Beachtung des im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierten Elternrechts eine gute Zusammenarbeit an.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

DEFINITIONEN

(1) Unter Eigenleistung nach diesem Vertrag sind diejenigen Kosten nach §§ 5, 6 EFG-NW zu verstehen, die der Träger nach Abzug der durch das Land NW nach dem EFG in der jeweils gültigen Fassung refinanzierten Kosten zu tragen hat. Dieser Anteil beträgt derzeit 6 v.H. der zuschussfähigen Kosten.

(2) Daneben fallen beim Schulträger Kosten an, für die keine Refinanzierung nach dem EFG vorgesehen ist (Anregung Aldenhoven). Hierunter fallen insbesondere die nicht refinanzierbaren Kosten für den laufenden Betrieb der Schule sowie für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 2

KOSTENÜBERNAHME

Der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz beteiligen sich an den in § 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages definierten Kosten des Gymnasiums Haus Overbach mit Zuschüssen in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 150.000 € zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für nach dem EFG-NW nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um einen Höchstbetrag. Bei wirtschaftlich günstigen Entwicklungen können die jährlichen Zuwendungsbeträge entsprechend reduziert werden. Das jährliche Defizit weist der Schulträger den Kommunen jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres nach. Der Schulträger legt den Kommunen jeweils den Haushaltsplan (§ 4 Ersatzschulfinanzierungsgesetz) vor. Die Zahlung erfolgt erstmals für das Jahr 2003.

Die Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung gelten als Zuwendungen Dritter i.S. des § 6 Abs. 3 EFG (Titel 282.10 des Ersatzschulhaushalts) und mindern die Eigenleistung des Schulträgers.

Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie der Kreis Düren verpflichten sich, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Bis zum 15.12. jeden Jahres zeigen die Zuschussgeber an, welche Leistungen im Einzelnen für das kommende Jahr erbracht werden.

§ 3

KOSTENPRÜFUNG

Die den Zuschussleistungen der Kommunen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unterliegen der regelmäßigen Haushaltsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof.

§ 4

FÄLLIGKEIT DER ZUSCHUSSZAHLUNGEN

Die Zahlungen der einzelnen Zuschussgeber sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres als Abschlagszahlung in einer Summe fällig. Die endgültige Ermittlung der Zahlungsbeträge erfolgt nach Vorlage des Defizitnachweises gem. § 2.

§ 5

VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2012 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vorher schriftlich gegenüber dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich die Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung - insbesondere die Höhe der Landeszuweisungen - oder der Bistumszuschüsse wesentlich ändern.

§ 6

ZUSTIMMUNGSPFLICHTEN

Der Schulträger verpflichtet sich, bei Maßnahmen, die langfristig den Finanzbedarf der Schule wesentlich erhöhen, die vorherige Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass weitere Klassen eingerichtet werden sollen.
Festschreibung der Zügigkeit der Schule (Aldenhoven).

§ 7

TRÄGERWECHSEL

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auch gegenüber einem neuen Schulträger zu erfüllen, soweit dieser bereit ist, das Gymnasium Haus Over-

bach als katholische Ersatzschule mit dem ihm eigenen Schulprofil weiterzuführen.

Jülich-Barmen, den

Für die deutsche Ordensgemeinschaft
"Oblaten des hl. Franz von Sales e.V."

.....
(Provinzial P. Leo Vieten OSFS)

.....
(Stellv. Prov. P. Konrad Lienhard OSFS)

Für den Kreis Düren

.....
(Landrat Wolfgang Spelthahn)

.....
(Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer)

Für die Stadt Jülich

.....
(Bürgermeister Heinrich Stommel)

Für die Stadt Linnich

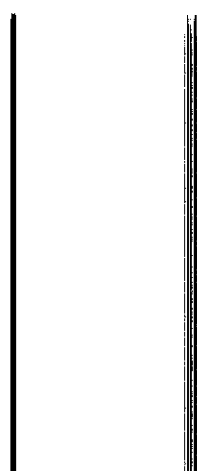
.....
(Bürgermeister Wolfgang Witkopp)

Für die Gemeinde Aldenhoven

.....
(Bürgermeister Emil Frank)

Für die Gemeinde Inden

.....
(Bürgermeister Manfred Halfenberg)



Für die Gemeinde Niederzier

.....
(Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter)

Für die Gemeinde Titz

.....
(Bürgermeister Josef Nüßer)

VERTRAG

Anlage 7 zur Niederschrift Stadtrat
19.12.2002 (öffentlicher Teil) TOP 16

zwischen

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer,

der Stadt Jülich,
vertreten durch Bürgermeister Heinrich Stommel und.....

der Stadt Linnich,
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Witkopp und

der Gemeinde Aldenhoven,
vertreten durch Bürgermeister Emil Frank und.....

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Manfred Halfenberg und.....

der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und.....

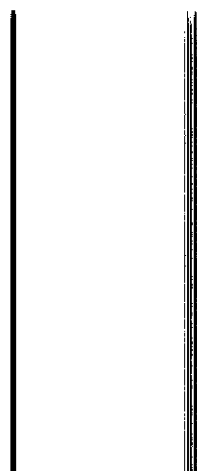
der Gemeinde Titz,
vertreten durch Bürgermeister Josef Nüßer und

PRÄAMBEL

Der Kreis Düren, die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz haben sich gegenüber der deutschen Ordensgemeinschaft " Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." in 52428 Jülich-Barmen als Träger des Gymnasiums Haus Overbach in Jülich-Barmen zur Zahlung von Zuschüssen in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 150.000 € zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für die nach dem EFG-NW nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen für das Gymnasium Haus Overbach verpflichtet. Nach § 2 Abs. 3 des Vertrages zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V." und dem Kreis Düren, den Städten Jülich und Linnich sowie den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz vom verpflichten sich die beteiligten Kommunen, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Düren beteiligt sich an der jährlichen Gesamt-Zuschusssumme bis zu 150.000 € mit 1/3 Anteil der Zuschusssumme, höchstens also jährlich bis zu 50.000 €. Die restliche



Summe von bis zu 100.000 € ist auf die Städte und Gemeinden Jülich, Linnich, Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz aufzuteilen. Die Aufteilung der jährlichen Restsumme in Höhe von bis zu 100.000 € wird anhand der jeweils aus den 6 Städten und Gemeinden an das Gymnasium Haus Overbach entsandten Schüler/innen auf der Grundlage der Schülerzahl jeweils am 15.10. des Vorjahres vorgenommen.

Grundlage für die Zuschussanteile für das Jahr 2003 bilden die nachgenannten Schülerzahlen des Gymnasiums Haus Overbach zum Stand 15.10.2002. Danach ergeben sich für das Jahr 2003 folgende weiteren Zuschussanteile:

Stadt Jülich	306 Schüler/innen	36.600 € Zuwendungsanteil
Stadt Linnich	166 Schüler/innen	19.900 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Aldenhoven	129 Schüler/innen	15.400 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Inden	91 Schüler/innen	10.900 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Niederzier	30 Schüler/innen	3.600 € Zuwendungsanteil
Gemeinde Titz	<u>114</u> Schüler/innen	<u>13.600 €</u> Zuwendungsanteil
insgesamt	836 Schüler/innen	100.000 € Zuwendungsanteil

§ 2

Hinsichtlich der Vertragsdauer gelten die Regelungen in § 5 des Vertrages zwischen der deutschen Ordensgemeinschaft "Oblaten des hl. Franz von Sales e.V.", dem Kreis Düren, der Stadt Jülich, der Stadt Linnich sowie den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz vom

Für den Kreis Düren

.....
(Landrat Wolfgang Spelthahn)

.....
(Kreisdirektor Dr. Wolfgang Beyer)

Für die Stadt Jülich

.....
(Bürgermeister Heinrich Stommel)
.....

Für die Stadt Linnich

(Bürgermeister Wolfgang Witkopp)

.....

Für die Gemeinde Aldenhoven

(Bürgermeister Emil Frank)

.....

Für die Gemeinde Inden

(Bürgermeister Manfred Halfenberg)

.....

Für die Gemeinde Niederzier

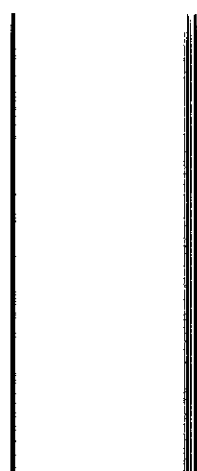
(Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter)

.....

Für die Gemeinde Titz

(Bürgermeister Josef Nüßer)

.....



Finanzierungsübersicht

zum Kultur-Veranstaltungsprogramm 2003/2004 im Haushalt 2003 und 2004,
HHSt. 1.3310.63000 -Vergütungen für Vorstellungen

Angeforderte Mittel für das Haushaltsjahr 2003 **51.863 Euro** (bisher 60.800 Euro)

Theater	34.000,- Euro	bisher 42.937,- Euro
Schloßkonzerte	6.800,- Euro	
Kindertheater	8.250,- Euro	
Collegium Musicum	2.813,- Euro	

Vorbelastung I. Halbjahr 2003: (Anteil Spielzeit 2002/2003)

3 Abonnementveranst.	17.537,- Euro	
3 Schloßkonzerte	1.600,- Euro	
3 Kinderveranstaltungen	5.200,- Euro	
1 Collegium Musicum	<u>2.813,- Euro</u>	27.150,- Euro

Planungen für das II. Halbjahr 2003:

3 Abonnementveranst.			
3 Schloßkonzerte			
3 Kinderveranstaltungen			
	insgesamt	=	24.713,- Euro

Danach Disponierung für das I. Halbjahr 2004:

Abonnementveranst.	15.593,5 Euro	
Schloßkonzerte	3.400,- Euro	
Kinderveranstaltungen	4.125,- Euro	
Collegium Musicum	<u>2.813,- Euro</u>	= 25.931,5 Euro

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich
für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 101
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NW)

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beratung wie folgt zusammen.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des RPA vom 19.08.2002 und den Stellungnahmen der Verwaltung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner heutigen Sitzung die Rechnungsprüfung gem. § 101 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die im Prüfbericht aufgezeigten Gebiete, da eine umfassende Prüfung aller Bereiche nicht möglich ist.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung und dem RPA beantwortet. Aus der Niederschrift ergibt sich, welche Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen werden und zu welchen ein weiteres Tätigwerden der Verwaltung erwartet wird.

In die Prüfung der Rechnung sind auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einbezogen worden (§101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Die Prüfung bezog sich dabei schwerpunktmäßig auf die im Prüfbericht behandelten Bereiche, da auch hier eine umfassende Prüfung aller Gebiete nicht möglich ist.

Prüfungsergebnis

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2001 vom 19.08.2002 einschließlich der hierzu vom Bürgermeister abgegebenen Stellungnahme wird als Anlage zu diesem Schlussbericht erklärt.

a) Allgemeiner Berichtsband

Aus dem Prüfungsbericht des RPA vom 19.08.2002 werden dem allgemeinen Berichtsband die in der heutigen Sitzung bestimmten Prüfungsbereiche zugeordnet. Hierin sind keine Themen (personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale) enthalten, die „vertraulich“ zu behandeln sind.

b) Gesonderter Berichtsband

Die nicht dem allgemeinen Berichtsband zugeordneten Berichtsteile verbleiben im gesonder-ten Berichtsband. Dieser darf der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

c) Bericht über die Prüfung der delegierten Sozialhilfesaufgaben (§ 101 Abs. 5 GO NW)

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der delegierten Sozialhilfe im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2001 wird zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt.

Dieser Berichtsteil ist gem. § 101 Abs. 5 GO NW nunmehr dem Kreis Düren als örtl. Träger der Sozialhilfe vorzulegen.

Den Prüfungsbemerkungen in den vorgenannten Berichtsteilen liegen insgesamt keine Feststellungen zugrunde, die dem Beschluss über die Jahresrechnung 2001 der Stadt Jülich sowie einer uneingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Jülich entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem vorgetragenen Schlussbericht zu.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen,
bei 2 Enthaltungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst sodann folgenden Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussempfehlung an den Stadtrat:


„Der Rat der Stadt Jülich beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses die geprüfte Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 vorbehaltlose Entlastung.

Der Rat der Stadt Jülich nimmt des Weiteren die vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene Unterteilung des Schlussberichtes zur Kenntnis.

Der zu veröffentlichende allgemeine Berichtsband wird über einen Zeitraum von 4 Wochen im Neuen Rathaus Jülich, Große Rurstr., während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Jülich, den 4. Dezember 2002


Vorsitzender


Stadtverordneter